



ARBEITSMARKTZUGANG BEI DULDUNG

Dauer des Aufenthalts	Zugang zum Arbeitsmarkt		
	IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG	IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG	
unter 3 Monaten	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung i.d.R. nicht erlaubt (§ 32 BeschV) ¹	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV)	
über 3 und unter 6 Monaten	Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenhG i.V.m. BeschV) ^{1, 2, 3}	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV)	
über 6 und unter 48 Monaten		Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1, 2, 3, 4}	
über 48 Monate	Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 60a Abs. 6 AufenthG i.V.m. BeschV) ^{2,3}	Beschäftigung nach Ermessen , aber ohne Zustimmung der BA erlaubt, wenn 6 Monate Vorduldungszeit vorliegen → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{2, 3, 4}	

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

 zustimmungsfreie Beschäftigungen (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → keine Zustimmung der BA notwendig

²Ausnahmen nach § 60a Abs. 6 AufenthG:

- bei Einreise wegen Leistungsbezugs nach AsylblG: Arbeitsverbot
- wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist: Arbeitsverbot
- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: Arbeitsverbot
- **NEU ab 01.01.2020:** bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung: **Arbeitsverbot** (Ausnahme: Wenn bei UMA mit Hinblick auf das Kindeswohl kein Asylantrag gestellt wurde)

³Ausnahme nach § 60b AufenthG:

• bei Duldung wegen ungeklärter Identität: Arbeitsverbot

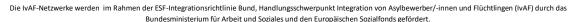
⁴Ausnahmen nach § 61 Abs. 1 AsylG:

- bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: Arbeitsverbot
- Asylantrag wurde als "offensichtlich unbegründet" oder als "unzulässig" abgelehnt, und aufschiebende Wirkung der Klage wurde nicht angeordnet: Arbeitsverbot

Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Duldung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann entscheiden, dass bis 24 Monate möglich)
- längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtungen möglich...
 → bei Verstößen gegen Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG) oder fehlender Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung oder Identitätsklärung
 → bei Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit, falschen Angaben
- Antragsteller_innen aus sog. "sicheren Herkunftsstaaten" bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als "o.u." oder "unzulässig" bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: Umverteilung spätestens nach 6 Monaten

DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT DULDUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).















ARBEITSMARKTZUGANG BEI GESTATTUNG

Dauer des Aufenthalts	Zugang zum Arbeitsmarkt		
	IN KOMMUNALER UNTERBRINGUNG	IN ERSTAUFNAHMEEINRICHTUNG	
unter 3 Monaten	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV)	
über 3 und unter 9 Monaten	Beschäftigung nach Ermessen und mit Zustimmung der BA erlaubt → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1, 2}	Erwerbstätigkeit/Beschäftigung nicht erlaubt (§ 61 Abs. 1 S. 1 AsylG i.V.m. BeschV)	
Über 9 und unter 48 Monate	Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 2 S. 5 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1, 2}	Beschäftigung mit Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch → Antrag bei ABH (§ 61 Abs. 1 S. 2 AsylG i.V.m. BeschV) ^{1, 2}	
über 48 Monaten	Erwerbstätigkeit ohne Zustimmung der BA erlaubt → Anspruch		

¹Ausnahme nach § 32 Abs. 2 BeschV:

• **zustimmungsfreie Beschäftigungen** (u.a. Ausbildungen) können unabhängig von der Voraufenthaltszeit begonnen werden, sofern kein Beschäftigungsverbot besteht → **keine Zustimmung der BA notwendig**

²Ausnahme nach § 61 Abs. 1 AsylG:

bei Personen aus sog. Sicheren Herkunftsstaaten bei Asylantragstellung nach dem 31.08.2015: Arbeitsverbot

Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung von Menschen mit Aufenthaltsgestattung nach § 47 AsylG:

- Bei Personen ohne Kinder: bis zu 18 Monaten (Landesregierung kann Verpflichtung bis zu 24 Monate ermöglichen)
 → längere Verpflichtung zur Wohnsitznahme in Erstaufnahmeeinrichtung möglich bei Verstößen gegen
 Mitwirkungspflichten, wie u.a. erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 und 3, sowie 4 bis 7 AsylG)
- Antragsteller_innen aus "sicheren Herkunftsstaaten" bis zur Entscheidung; bei Ablehnung als "o.u." oder "unzulässig" bis Ausreise/Abschiebung (§ 47 Abs. 1a AsylG)
- Bei Familien mit minderjährigen Kindern: bis zu 6 Monaten

DIE VORRANGPRÜFUNG WURDE FÜR MENSCHEN IM MIT AUFENTHALTS-GESTATTUNG ABGESCHAFFT (§ 32 Abs. 4 BeschV).

